

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 640/70

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Susanne M. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil der 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es mag offen bleiben, ob die Klägerin, die aus einer unerschuldeten Tätigkeit als Schreibkraft verdrängt worden ist, mit der Eröffnung eines Schreibbüros eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 BFG wieder aufgenommen hat. Denn das Einkommen von monatlich 700 RM, das die in den einfachen Dienst eingereichte Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus ihrer neuen Erwerbstätigkeit erzielt hat, übersteigt die für die Klägerin maßgeblichen Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BAG erheblich. Bei Prüfung der Nachhaltigkeit dieser Einkünfte ist das Berufungsgericht den Maßstäben gerecht geworden, die hierbei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzR 1967, 466 Nr. 21 und 1969, 196 Nr. 27) zu beachten sind. Seine Feststellung, daß die

- 3 -

Tätigkeit der Klägerin auf Dauer angelegt war, die Klägerin somit mit den Einkünften mit einer gewissen Sicherheit auch in Zukunft rechnen konnte, trägt die Auffassung, daß die Klägerin mit der Eröffnung des Schreibbüros wieder eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§ 92, 75 Abs. 2 BEG gefunden hatte. Die Angriffe der Klägerin gegen diese dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)